

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
x	<b>des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses</b>	24. Nov. 2011	7
	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
	<b>des Hauptausschusses</b>		
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

### **3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen**

#### **A) SACHVERHALT**

Im Hinblick darauf, dass im Bereich der Oberflächenentwässerung ein Fehlbetrag zu verzeichnen ist, wurde der Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH (COMUNA), Kiel der Auftrag zur Gebührennachkalkulation für die Jahre 2008 und 2009 sowie der Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2012 erteilt.

Der für das Gebührenjahr 2012 vorkalkulierte kostendeckende Gebührensatz beträgt 0,35 € je m<sup>2</sup> gegenüber der aktuellen Gebühr in Höhe von 0,31 € je m<sup>2</sup> im Jahr. Die Kalkulationsgrundlagen können in der Bauverwaltung eingesehen werden. Diese Erhöhung würde bedeuten, dass beispielsweise für ein Grundstück mit 120 m<sup>2</sup> überbauter Fläche eine Gebühr von jährlich 42,00 € (vorher: 37,20 €) zu entrichten wäre.

#### **B) STELLUNGNAHME**

Für eine Erhöhung der jetzigen Gebühr von 0,31 € je m<sup>2</sup> wird die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Ein Entwurf der 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen ist zur Kenntnis beigefügt.

### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf jährlich 0,35 € je m<sup>2</sup> wäre mit einer Gebührenmehreinnahme von ca. 30.000,00 € zu rechnen.

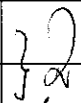

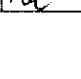
### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998 Nr. 18, S. 345) wird die vorgelegte 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen beschlossen.

1 Einheits



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 24.11.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

**3. Änderung**  
**der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Niederschlagswasserbeseitigung**  
**der Stadt Heiligenhafen**  
**(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998 Nr. 18 S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom                    folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen erlassen.

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 0,35 € je angefangene Maßstabseinheit gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

**§ 2**

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)